TSV 1848 Eningen unter Achalm e.V.



Satzung des TSV 1848 Eningen u.A. e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der 1848 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein (TSV) 1848 Eningen u.A. e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eningen u.A. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen (Register-Nr. VR13) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind grün weiß.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und F\u00f6rderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend zu dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Dem Verein steht frei, Kooperationsvereinbarungen mit anderen Vereinen zu schließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- (4) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder die Geschäftsstelle bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaft von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich, mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu.

(4) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 20. April eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Die Art und die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen werden von der Mitgliederhauptversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederhauptversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Vereinsrat beschlossen wird.
- (2) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu f\u00f6rdern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

- (2) Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an der Mitgliederhauptversammlung teilzunehmen. Die Jugendselbstverwaltung wird durch die Jugendordnung geregelt.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vereinsrat gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederhauptversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederhauptversammlung
 - der Vereinsrat
 - der Vorstand.

§ 9 Mitgliederhauptversammlung

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Die Mitgliederhauptversammlung ist von einem Vorsitzenden durch Veröffentlichung im öffentlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Eningen unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederhauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters)
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung der gemäß Abs. 4 eingegangenen bzw. vorliegenden Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (4) Anträge zur Mitgliederhauptversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (5) Die Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel und die Auflösung des Vereins von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es
 - das Interesse des Vereines erfordert
 - die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Vereinsrat

- (1) Dem Vereinsrat gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Abteilungen, vertreten durch den Abteilungsleiter und einen stellvertretenden Abteilungsleiter.
- (2) Dem Vereinsrat obliegt:
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.
- (3) Der Vereinsrat kann weitere Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht auf begrenzte Zeit in den Vereinsrat berufen.
- (4) Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vereinsratsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.

§ 12 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - ein bis maximal drei Vorsitzende (Näheres zur Aufgaben-Verteilung der Vorsitzenden wird in einer vereinsinternen Geschäftsordnung geregelt)
 - Finanzreferent
 - Schriftführer
 - zwei Vertreter, die Mitglieder im Verwaltungsrat peb2 sind
 - Organisationsleiter
 - Vereinsjugendleiter
 - Geschäftsführer (mit beratender Stimme)
 - ein bis drei Beisitzer.
- (2) Der Vorstand gemäß Abs.1 wird von der Mitgliederhauptversammlung in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist mit 50 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
- (7) Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder ohne Stimmrecht auf begrenzte Zeit in den Vorstand berufen.
- (8) Der Vorstand kann nach Absprache mit dem Vereinsrat Kooperationsvereinbarungen mit anderen Vereinen abschließen.
- (9) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den gewählten Vorsitzenden.
 Bei zwei oder drei Vorsitzenden wird der Verein gerichtlich und
 - Bei zwei oder drei Vorsitzenden wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch mindesten zwei Vorsitzende gemeinsam vertreten.

§ 13 Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Der Vereinsrat ist für den Erlass von Ordnungen zuständig.

§ 14 Abteilungen

- Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsrates gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungshauptversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- (4) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenprüfung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
- (5) Jede Abteilung hat dem Vorstand j\u00e4hrlich einen Kassenbericht vorzulegen.
- (6) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von mehr als 5.000 Euro eingehen.
- (7) Bankkonten dürfen nicht ohne Zustimmung des Vorstandes eingerichtet werden.
- (8) Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
- (9) Die Abteilungen k\u00f6nnen sich eine Abteilungsordnung geben, die von der Abteilungshauptversammlung zu beschlie\u00dfen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Die Abteilungen haben dem Vereinsrat ihre Veranstaltungen mitzuteilen.

§ 15 Strafbestimmung

- (1) Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 - Verweis
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - Ausschluss gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer auf ein Jahr, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Die Kassenprüfer der Abteilungen verfahren ebenso. Der Mitgliederhauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederhauptversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - der Vorstand dies mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat
 - dies von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederhauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eningen u.A., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.11.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt zum 01.12.2018, spätestens jedoch mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.